

STADT ABENBERG

1. ÄNDERUNG

BEBAUUNGSPLAN NR. 11 MIT INTEGRIERTEM GRÜNORDNUNGSPLAN UND UMWELTBERICHT „GEWERBEGEBIET WASSERMUNGENAU“



UMWELTBERICHT MIT SAP

AUSFERTIGUNG 05.12.2022



LANDSCHAFTSPLANUNG

Jörg Ermisch Lucia Ermisch
Dipl.Ing (FH) LandschaftsArchitekten
Gartenstraße 13 91154 Roth
Tel. 09171/87549 Fax. 09171/87560
www.ermisch-partner.de / info@ermisch-partner.de

Inhaltsübersicht

1	Vorbemerkung	4
1.1	Planungsabsicht	4
1.2	Lage des Planungsgebietes	4
2	Planungsrechtliche Voraussetzungen	5
2.1	Regionalplan	5
2.2	Flächennutzungs- und Landschaftsplan	6
2.3	Schutzgebiete / Biotopkartierung	6
3	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)	7
4	Umweltbericht	9
4.1	Bestand und Bewertung	9
4.2	Auswirkungen des Bebauungsplans auf die Schutzgüter	14
4.3	Umweltprognose bei Nichtdurchführung	17
4.4	Geprüfte Alternativen	17
5	Ermittlung des Umfangs der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen	17
5.1	Einstufung der Schutzgüter	17
5.2	Eingriffsermittlung / Bilanzierung	17
6	Maßnahmen der Grünordnung	19
6.1	Pflanz- und Erhaltungsmaßnahmen	19
6.2	Eingriffsvermeidung und –minimierung	19
6.3	Zuordnung geeigneter Ausgleichsmaßnahmen	20
7	Aufstellungsvermerk	24
8	ANLAGE	24
	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Büro ÖkoloG, Stand 13.02.2022	24

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Lageplan, Ausschnitt aus der Topographischen Karte (ohne Maßstab)	4
Abb. 2:	Ausschnitt Karte 1 – Raumstruktur	5
Abb. 3:	Begründungskarte 1 - ökologisch-funktionelle Raumgliederung	5
Abb. 4:	Ausschnitt aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan	6
Abb. 5:	Übersichtslageplan CEF-Maßnahmen	8
Abb. 6:	Abgrenzung der CEF-Maßnahmenfläche	8
Abb. 7:	Luftbild (ohne Maßstab)	9
Abb. 8:	Gehölzbestand im Nordwesten des Geltungsbereichs	10
Abb. 9:	Wald im Erweiterungsbereich	11
Abb. 10:	Gewerbefläche mit Eingrünung vom östlichen Flurweg aus	11
Abb. 11:	Ausschnitt aus der geologischen Karte	12
Abb. 12:	Blick auf die Bank mit Gewerbe im Hintergrund	14
Abb. 13:	Waldausgleichsfläche	20
Abb. 14:	Ausgangsbestand Ausgleichsfläche Flur-Nr. 702, Gemarkung Abenberg	21
Abb. 15:	Ausschnitt aus dem Entwicklungsplan (M. Schömig, 01.06.2021)	22
Abb. 16:	Ausgleichsfläche Flur-Nr. 557 Gemarkung Beerbach	23

2 PLANUNGSRECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN

2.1 REGIONALPLAN

Die Stadt Abenberg mit dem Ortsteil Wassermungenau gehört zur Region Nürnberg (7) und liegt in einem ländlichen Teilraum im Umfeld des großen Verdichtungsraumes Nürnberg/Fürth/Erlangen (Karte 1 – Raumstruktur). Die Nutzung ist gemäß der Begründungskarte 1 (ökologisch-funktionelle Raumgliederung) in die Kategorie „Intensive Landnutzung“ eingeordnet.

Naturräumlich ist der Geltungsbereich der Haupteinheit 113 – "Mittelfränkisches Becken" mit der Untereinheit 113.3 "Südliche Mittelfränkische Platten" zuzuordnen.

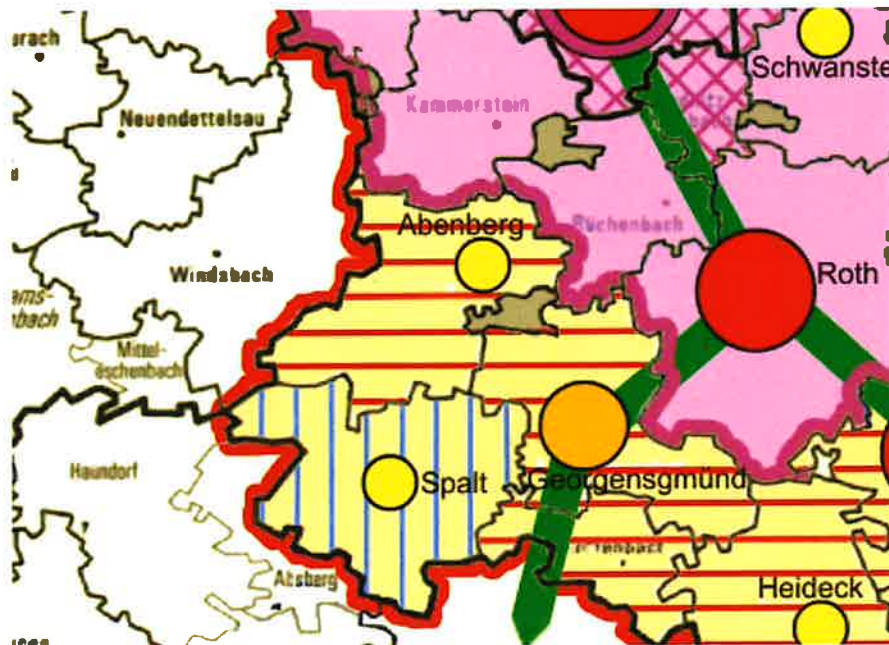


Abb. 2: Ausschnitt Karte 1 – Raumstruktur



Abb. 3: Begründungskarte 1 - ökologisch-funktionelle Raumgliederung

3 SPEZIELLE ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG (SAP)

Die Prüfung des speziellen Artenschutzes ist nach §§ 44 und § 67 BNatSchG Voraussetzung für die naturschutzrechtliche Zulassung eines Vorhabens. Sie hat das Ziel, die artenschutzrechtlichen Verbotsbestände bezüglich der gemeinschaftlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten und Arten des Anhang IV der FFH Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, zu ermitteln und darzustellen.

Die saP für die 1. Änderung des BBP Nr. 11 wurde durch das Büro ÖkoloG, Herrn Richard Radle durchgeführt und liegt dem Umweltbericht als Anlage bei.

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung sind durchzuführen:

V-M 1: Freimachung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit (d.h. nur in der Zeit vom 1.10. bis 28.2.)

V-M 2: Maßnahmen zum Schutz von Vögeln an großen Fenstern oder Glasfronten

Wenn Gebäude mit Glasfronten oder mit großen Fenstern errichtet werden, müssen Vorkehrungen getroffen werden, um Vogelschlag zu vermeiden. Hierzu zählen z.B. UV-Markierungen (Bird Pen) oder Aufkleber auf den Scheiben, spezielles, UV-Licht absorbierendes Glas, Jalousien oder Vorhänge, Muster auf den Schieben usw. (siehe Broschüre des LfU (2010): Vogelschlag an Glasflächen vermeiden)

V-M 3: Fällung der Höhlenbäume/Biotopbäume mit potenziellen Fledermausquartieren vom 1. bis 31. Oktober unter Zuziehung von Fledermausfachpersonal

V-M 4: Ökologische Baubegleitung für die Ausführung und Kontrolle der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen

Folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) sind durchzuführen:

CEF-M 1 (Fledermäuse): 48 Altbäume mit Brusthöhendurchmesser von mind. 40 cm sind in der näheren Umgebung dauerhaft aus der Nutzung zu nehmen, möglichst in Gruppen. Aus Gründen der Verkehrssicherheit in der Nähe zu Wander- und Verkehrswegen sollten Bäume innerhalb des Gehölzbestandes und nicht in unmittelbarer Nähe von Wegen und Straßen ausgewählt werden.

CEF-M 2 (Fledermäuse): Stammabschnitte mit Höhlen oder Spalten bergen und in der näheren Umgebung wieder senkrecht an Bäumen befestigen. Sollte das nicht möglich sein, sind 30 Fledermaus-Höhlenkästen und sechs Fledermaus-Flachkästen (z.B. von Schwegler oder Hasselfeldt) in der näheren Umgebung anzubringen; Monitoring der Akzeptanz für 5 Jahre, ggfs. Umhängen bei Nichtannahme.

CEF-M 3 (Höhlenbrüter): Bereitstellung von zwanzig künstlichen Vogelnisthöhlen in der näheren Umgebung, auf Dauer ökologisch funktionsfähig zu halten (darunter 2 Nisthöhlen für Schwarzspechnachfolger z.B. 2x Schwegler Eulenhöhle Nr. 5, 18 Nistkästen für unterschiedliche Höhlenbrüter - Hasselfeldt Nistkasten STH und Hasselfeldt Nistkasten R-32 oder Schwegler Nisthöhle 3 SV mit Marderschutz Fluglochweite 45 mm und Schwegler Nisthöhle 3 SV mit Marderschutz Fluglochweite 34 mm)

Die Durchführung der CEF-Maßnahmen erfolgt auf Teilflächen der Flur-Nrn. 405 und 433/1 der Gemarkung Wassermungenau mit einer Gesamtgröße von rund 1,2 ha. Die Flächen wurden durch einen Biologen begutachtet und für geeignet erklärt. Mit einem Abstand von rund 600 m zum Eingriffsbereich befinden sich die Flächen in der näheren Umgebung.

4 UMWELTBERICHT

4.1 BESTAND UND BEWERTUNG

4.1.1 REALNUTZUNG



Abb. 7: Luftbild (ohne Maßstab)

Die Bestandsaufnahme für die Erweiterungsfläche wurde im Frühjahr 2021 durchgeführt. Die Erweiterungsfläche ist als Kiefernforst einzustufen.

4.1.2 MENSCHEN / LÄRM / IMMISSIONEN

Der Geltungsbereich wird bis auf die Erweiterungsfläche bereits gewerblich durch die Firma Henglein genutzt. Eine gewisse Vorbelastung durch Immissionen ist daher gegeben.

Das nächste Wohngebiet befindet sich ca. 230 m entfernt nordwestlich des Geltungsbereiches. Es ist durch Gehölzbestände und eine Weiherkette vom bestehenden Gewerbegebiet getrennt.

Im Süden verläuft die Kreisstraße RH 9. Bis jetzt sorgt der Wald auf der Erweiterungsfläche als räumliche Trennung zwischen Kreisstraße und Gewerbegebiet. Die nächste Wohnbebauung Richtung Süden befindet sich in Beerbach in ca. 170 m Entfernung.

4.1.3 ARTEN- UND LEBENSRAUME

Als potentielle natürliche Vegetation bezeichnet man die Vegetation, die sich ohne menschliche Nutzungseinflüsse auf den betrachteten Flächen langfristig von selbst einstellen würde. Sie ist also Zeiger der Standortverhältnisse und des Standortpotentials. Nach Hohenester (1978) würde im Bearbeitungsgebiet ein artenarmer Föhren-Eichenwald, Pfeifengras-Subassoziaton stocken.

Der überwiegende Teil des Geltungsbereiches wird bereits als Gewerbefläche genutzt bzw. ist in den noch nicht bebauten Bereichen mit einem artenarmen Rasen bestanden.

Die Erweiterungsfläche ist als Kiefernforst einzustufen. Neben der dominierenden Kiefer (*Pinus sylvestris*) mit Stammdurchmessern von überwiegend ca. 30-40 cm kommen vereinzelt Stieleiche



Abb. 9: Wald im Erweiterungsbereich



Abb. 10: Gewerbefläche mit Eingrünung vom östlichen Flurweg aus

Gemäß dem aktuellen Stand der Kartierungen im Rahmen der saP gibt es im Erweiterungsbereich ein Vorkommen des Schwarzspechtes. Aufgrund eines gewissen Anteils an Totholz ist ggf. mit weiteren Arten zu rechnen. Eine genaue Erhebung wird derzeit durchgeführt. Die Angaben werden im weiteren Verfahren ergänzt.

Fließgewässer / Stillgewässer

Im Geltungsbereich befinden sich keine Fließ- oder Stillgewässer. Lediglich im Bereich der kartierten Hochstaudenflur treten örtlich Vernässungen aufgrund von Quellaustritten auf.

Nördlich des Geltungsbereiches verläuft der Fischbach (Gewässer III. Ordnung) mit mehreren Weihern, der westlich in die Fränkische Rezat (Gewässer II. Ordnung) mündet.

Der Geltungsbereich liegt außerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebieten oder Hochwassergefahrenflächen. Die als wassersensibler Bereich dargestellten Gebiete des Fischbachtals reichen bis zum nördlich verlaufenden Flurweg. Von hier aus steigt das Gelände deutlich an.

4.1.6 LUFT / LOKALKLIMA

Das Planungsgebiet gehört dem Klimabereich Mittelfranken an, der durch verhältnismäßige Trockenheit und ausgeglichene, milde Temperaturen gekennzeichnet ist.

Vorherrschende Hauptwindrichtung ist im Juni NW bis SW und im Dezember dreht der Wind auf SW bis SO.

Die mittlere Jahrestemperatur liegt bei 8,0 bis 8,5°C. Die Niederschlagsmenge beträgt hier zwischen 600 und 650 mm (Jahresmittel), das bedeutet mäßig feucht im Übergang zu trockenen Verhältnissen.

4.1.7 LANDSCHAFTSBILD UND ERHOLUNG

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes grenzt östlich an das bestehende Firmengelände Henglein an, welches auf einer Anhöhe am östlichen Ortsrand von Wassermungenau, nördlich der Kreisstraße RH 9 (Beerbachstraße) liegt. Der Geltungsbereich selbst wird bereits überwiegend als Gewerbefläche genutzt. Das Waldstück der Erweiterungsfläche dient derzeit noch als Eingrünung und optische Trennung zwischen Kreisstraße und Gewerbefläche.

Nördlich befindet sich der Fischbach mit einigen Biotopen und Weihern, die das Landschaftsbild prägen.

Das Betriebsgelände fügt sich aufgrund seiner zweckmäßigen baulichen Struktur schlecht in die Landschaft ein und hebt sich somit deutlich vom restlichen Ortsbild ab. Das Gewerbegebiet ist zwar entlang der östlichen und nördlichen Grenze eingegrünt, die Gehölzbestände erfüllen jedoch aufgrund ihres Alters und ihres schlechten Zustandes noch lange keine optische Einbindung.

Die Erholungseignung im unmittelbaren Planungsbereich ist aufgrund der gewerblichen Nutzung deutlich eingeschränkt. Entlang des Fischbaches verläuft jedoch ein Rad- und Fußweg, der mit einer Bank und einer Informationstafel ausgestattet ist.

4.2.2 ARTEN- UND LEBENSRÄUME

Durch die 1. Änderung des Bebauungsplans werden maximal rund 2,44 ha zusätzlich versiegelt, die somit als Vegetationsstandorte nicht mehr zur Verfügung stehen. Wertvolle Vegetationsbestände, wie etwa die im Nordwesten des Geltungsbereiches vorhandenen Gehölze und die Hochstaudenflur, werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.

Es kommt zu einem Verlust von 2,29 ha Kiefernforst, der entsprechend auszugleichen ist. Entlang der Kreisstraße bleiben auf einem 10 m breiten Streifen ausgewählte Bäume (vor allem Eichen) erhalten und ermöglichen mit einer ergänzenden Strauchpflanzung eine gewisse Eingrünung der Gewerbefläche. Das gleiche gilt für die östlichen Waldrandbereiche.

Die im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes neu geschaffene zusätzliche Baufläche im Norden wird in einem bisher als Rasenfläche genutzten und bereits eingezäunten Bereich festgesetzt, der keinerlei Bedeutung für das Schutzgut aufweist. Da dieser Bereich jedoch als Ausgleichsfläche (Extensivgrünland) festgesetzt war, ist ein entsprechender Ausgleich dennoch erforderlich.

Insgesamt wird die Eingriffserheblichkeit in das Schutzgut Flora als hoch eingestuft.

Erheblich negative Auswirkungen des Bebauungsplanes auf die Fauna werden aufgrund der Vorbelastung nicht gesehen. Durch die Rodung/Freimachung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit kann eine Beeinträchtigung von waldbewohnenden sowie bodenbrütenden Vogelarten ebenfalls ausgeschlossen werden. Weitere Maßnahmen werden durch die zu erstellende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung festgelegt.

4.2.3 GEOLOGIE UND BODEN

Gewachsener und belebter Boden ist in seinen Funktionen als Filter, Pflanzen- und Tierlebensraum, Produktionsgrundlage, für die Wasserversickerung und -verdunstung sowie die Klimaregulierung nicht ersetzbar.

Während der Bauphase kann es zu Belastungen des Bodens durch Bodenverdichtung kommen.

Durch die Versiegelung und Überformung der für die Erschließung erforderlichen Verkehrsflächen und der baulich nutzbaren Flächen sind unausweichlich Leistungseinbußen für den Naturhaushalt verbunden. Mit einer Grundflächenzahl von 0,8 ist der Versiegelungsgrad als sehr hoch anzusprechen.

Für die Nebenflächen sind wasserundurchlässige Beläge auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

4.2.4 WASSER

Während der Bauzeit besteht ein grundsätzliches Risiko der Grundwassergefährdung durch Betriebs- und Schmierstoffe der eingesetzten Maschinen und Geräte, welches jedoch nicht über jenem liegt, das bisher von den auf den landwirtschaftlichen Flächen eingesetzten Maschinen ausging.

Aufgrund der Lage im Einzugsgebiet des Wasserschutzgebietes ist ein besonderes Augenmerk auf den Grundwasserschutz zu legen.

Das Niederschlagswasser aus dem bestehenden Firmengelände, das von Dachflächen und versiegelten Hofflächen anfällt, fließt in ein Regenrückhaltebecken. Der Überlauf des Rückhaltebeckens wird über eine Rohrleitung dem Fischbach im Bereich des Flurstücks Nr. 458/60 zugeführt.

4.3 UMWELTPROGNOSE BEI NICHTDURCHFÜHRUNG

Bei einer Nichtdurchführung der Maßnahme würde der Erweiterungsbereich weiterhin als Wald genutzt werden. Dies brächte in erster Linie durch den Wegfall der Versiegelung Vorteile für die Schutzgüter Flora, Fauna, Boden und Grundwasser sowie aufgrund der besseren Einbindung Vorteile für das Orts- und Landschaftsbild. Auch die Eingrünung im Norden würde im Vergleich zur geplanten Änderung breiter sein und damit eine höhere Wirksamkeit in Richtung Talau aufweisen.

4.4 GEPRÜFTE ALTERNATIVEN

Die Erweiterung der Firma Henglein an anderer Stelle im Stadtgebiet von Abenberg durchzuführen wäre aus logistischen und wirtschaftlichen Gründen nicht möglich. Zudem konzentrieren sich somit mögliche Beeinträchtigungen durch das Gewerbe auf ein Gebiet. Eine Erweiterung Richtung Westen ist aufgrund der Nähe zum Ortskern von Wassermungenau ausgeschlossen. Sinnvolle Alternativen stehen somit nicht zur Verfügung.

5 ERMITTLUNG DES UMFANGS DER ERFORDERLICHEN AUSGLEICHSMABNAHMEN

5.1 EINSTUFUNG DER SCHUTZGÜTER

Die Einstufung der Erweiterungsfläche erfolgt nach der Bedeutung der Schutzgüter anhand des Leitfadens "Eingriffsregelung in der Bauleitplanung" des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen, Ergänzte Fassung, mit Stand vom Januar 2003, Liste 1a – c. Der Kiefernforst wird insgesamt in die Kategorie II, oberer Wert eingestuft und ist somit mit einem Ausgleichsfaktor von 0,8 bis 1,0 auszugleichen:

Tabelle 1: Einstufung Erweiterungsbereich

Biotop-/Nutzungstyp	Einstufung gem. Leitfaden					Wert gesamt
	Arten- u. Lebensräume	Boden	Wasser	Klima u. Luft	Landschafts- bild	
Strukturreiche Nadelholzforste	Ilo	Ilu	Ilu	Ilu	Ilu	Ilu

Für die bereits als Gewerbegebiet festgesetzte Fläche werden keine zusätzlichen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich (Bilanzierung und Ausgleich siehe Bebauungsplan Nr. 11, rechtskräftige Fassung vom 20.01.2014). Bereiche, die im rechtskräftigen Bebauungsplan als "Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Erhaltung, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft" ausgewiesen wurden und im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes als Baufläche festgesetzt werden, werden vollumfänglich ersetzt (Ausgleichsfaktor 1,0).

5.2 EINGRIFFSERMITTLUNG / BILANZIERUNG

Aufgrund der Grundflächenzahl von 0,8 wird die geplante bauliche Nutzung dem **Eingriffstyp A** (hoher Versiegelungs- und Nutzungsgrad) zugeordnet.

Eine Reduzierung des Ausgleichsfaktors kann nicht vorgenommen werden. Es wird daher mit einem Faktor von 1,0 gerechnet.

6 MAßNAHMEN DER GRÜNORDNUNG

6.1 PFLANZ- UND ERHALTUNGSMAßNAHMEN

Alle Pflanz- und Erhaltungsmaßnahmen gründen sich auf § 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB.

Die bestehende Baum-/Strauchhecke entlang der Kreisstraße RH 9 auf der Flur-Nr. 451 und 687/1, Gemarkung Wassermungenau ist dauerhaft zu erhalten. Gleiches gilt für die z.T. biotopkartieren Gehölze mit Hochstaudenflur im Nordwesten des Geltungsbereiches (Flur-Nr. 458/61, Gemarkung Wassermungenau).

Alle Grünflächen innerhalb des Geltungsbereiches werden als private Grünflächen festgesetzt.

Die im Planblatt gekennzeichnete 10,0 m breite Fläche entlang des östlichen Geltungsbereichsrandes sowie nördlich entlang des Regenrückhaltebeckens sind mit einer Baum-/Strauchhecke, z.T. mit freistehenden Hochstämmen, mit anschließendem Gras-/Krautsaum zu bepflanzen (vgl. Pflanzgebot A). Bei Ausfällen sind die Pflanzen zu ersetzen. Dies gilt auch für die bereits umgesetzte Eingrünung im Osten, dessen Pflegezustand zu verbessern ist. Die Pflanzflächen sind mit einer Mulchschicht abzudecken. Damit kann das Vorkommen einer geschlossenen Grasschicht, die in Konkurrenz zu den Jungpflanzen steht, vermieden werden. Zudem reduzieren sich der Aufwand des Ausmähens sowie die Gefahr dabei die Jungpflanzen zu verletzen.

Zwischen Regenrückhaltebecken und Gewerbefläche ist eine Extensiv-Wiese zu entwickeln. Durch den Verzicht auf Düngung und eine Mahd einmal im Jahr, kann sich eine für die Talaue typische Frisch- bis Feuchtwiese entwickeln.

Entlang der Kreisstraße RH 9 wird im Bereich der Erweiterungsfläche ein 10,0 m breiter Streifen angelegt, auf dem einzelne standsichere Laubgehölze erhalten werden und durch Strauch- und Heisterpflanzungen ergänzt zu einer naturnahen Eingrünung gestaltet werden (vgl. Pflanzgebot B). Ebenso wird auch mit den Waldrandbereichen im Osten auf einem Streifen zwischen 5,0 und 10,0 m verfahren.

Des Weiteren ist pro 4 Stellplätze je ein Laubbaum zu pflanzen (vgl. Pflanzgebot C).

Die in den Pflanzbindungen festgelegten Baum- und Straucharten orientieren sich an der standortgerechten Vegetation und sollen für eine landschaftliche Einbindung des Baugebietes sorgen. Die Baumarten auf den Parkplatzflächen sind vor allem aufgrund ihrer Klimaresistenz geeignet.

6.2 EINGRIFFSVERMEIDUNG UND –MINIMIERUNG

Die Festsetzung der 10,0 m breiten Randeingrünung am östlichen und südlichen Geltungsbereich sowie die Grünfläche im Norden sollen als private Grünfläche mit Heckenpflanzung für eine wirksame Einbindung in die Landschaft sorgen. Gleichzeitig wird damit die Talaue des Fischbachs von Bebauung freigehalten und einer Beeinträchtigung der Erholungsnutzung am Fischbach so weit wie möglich entgegengewirkt.

Der belebte Oberboden ist im Baubereich und bei der Verlegung von Leitungen zu schützen; die Bearbeitungsgrenzen nach DIN 18915 sind hierbei zu beachten.



Abb. 14: Ausgangsbestand Ausgleichsfläche Flur-Nr. 702, Gemarkung Abenberg

Gemäß des mit der Unteren Naturschutzbehörde und dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten abgestimmten Entwicklungsplanes des Forstsachverständigen Herrn Markus Schömig mit Stand vom 01.06.2021 wird die Fläche zu einem Buchenwald basenarmer Standorte mit Eichenbeteiligung sowie Beteiligung klimatoleranter Mischbaumarten und Waldaußenrand entwickelt. Der Entwicklungsplan enthält eine genaue Beschreibung der Maßnahmen in zeitlicher Abfolge bis Erreichen des Entwicklungszieles sowie den unten abgebildeten Lageplan mit Maßnahmenbeschreibung.

Entwicklung Hochstaudenflur auf Flur-Nr. 557, Gemarkung Beerbach

Ein Teil der Flur-Nr. 557, Gemarkung Beerbach wurde im Zuge des Bebauungsplans Nr. 12 "Am Untern Beerbacher Weg" als Ausgleichsfläche herangezogen. Die insgesamt 7.722 m² große Fläche wurde auf 3.752 m² durch Entwicklung einer Hochstaudenflur mit Brachestreifen für die Feldlerche aufgewertet. Die verbleibenden 3.970 m² wurden – anders als damals geplant – weiterhin als Acker bewirtschaftet.

Die Restfläche (mindestens jedoch 1.896,3 m²) ist über Sukzession ebenfalls zu einer Hochstaudenflur zu entwickeln. Diese ist alle zwei Jahre ab dem 01. August zu mähen. Das Mähgut ist abzutransportieren. Der jährlich umzubrechende Brachestreifen wird dabei verlängert, um eine größtmögliche Vielfalt von Sukzessionsstadien zu erhalten. Der Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden ist nicht gestattet. Die Restfläche wird zeitgleich aufgewertet und mit 2.073,7 m² in das private Ökokonto der Firma Henglein aufgenommen (vgl. Abb. 14).

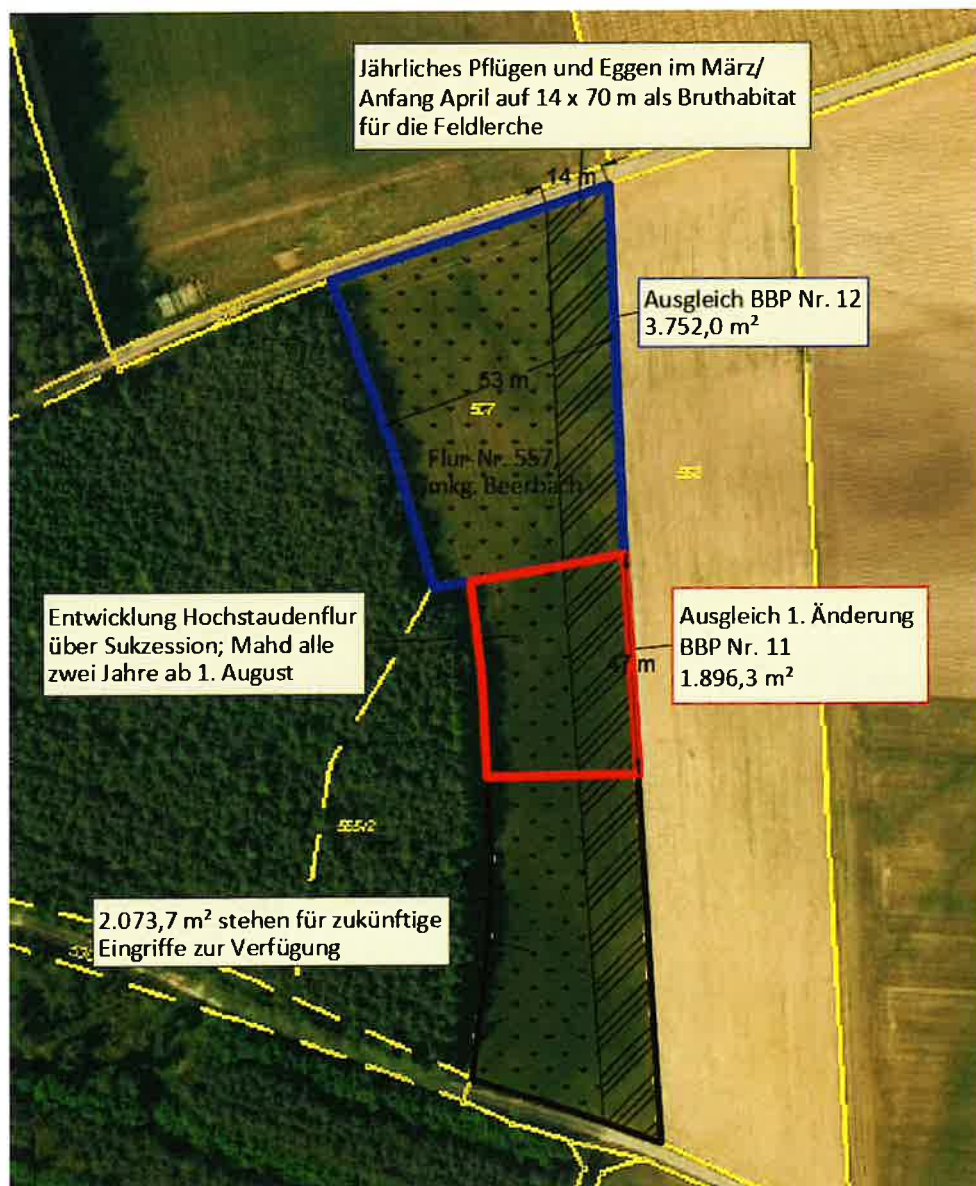


Abb. 16: Ausgleichsfläche Flur-Nr. 557 Gemarkung Beerbach